

Anforderungen an
Pflanzenschutzmittellager

aus wasserrechtlicher Sicht

Pflanzenschutzmittel sind wassergefährdende Stoffe (Wassergefährdungsklasse – WGK 3). Ihre Lagerung stellt eine *Anlage* im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) dar.

Die wasserrechtlichen Vorschriften, die an ein Pflanzenschutzmittellager zu stellen sind, ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der VAwS.

Grundsätzlich müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

1. Rückhaltevermögen (Auffangraum, Auffangwanne o.ä.) bei Kleingebindelägern sowie Fass- und Gebindelägern

1.1 Kleingebindelager

Bei Fass- und Gebindelägern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von **20 Litern nicht** überschreitet (Kleingebindeläger), genügt, wenn

die Anlagen eine produktbeständige und undurchlässige Bodenfläche haben, und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in einer Betriebsanweisung dargelegt ist und die Stoffe

- a) in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder
- b) in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

1.2 Fass- und Gebindelager

Ein Fass- und Gebindelager ist eine Lageranlage, die mehrere Behälter oder Verpackungen enthält, deren Rauminhalt jeweils bis zu **1.000 Litern** beträgt.

Bei Fass- und **Gebindelägern** für flüssige wassergefährdende Stoffe beträgt die Größe des Auffangraumes 10 % der Gesamtlagermenge, wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes

⇒ z.B. beträgt bei einer Gesamtlagermenge von 300 l das Rückhaltevermögen 30 l. Befindet sich im Lager jedoch ein 50 l Behälter, so beträgt das Rückhaltevermögen (Auffangwanne) 50 l.

- Die Lagerung hat in einem separaten Raum ohne Ablauf, mit Aufkantung und flüssigkeitsdichtem Boden **bzw.** abschließbarem Schrank mit geeigneter Auffangwanne zu erfolgen

2. Anzeige-/Prüfpflicht nach VAwS

Werden mehr als 100 l Pflanzenschutzmittel (WGK 3) gelagert, ist dies der Wasserbehörde anzuzeigen und vor Inbetriebnahme durch eine sachverständige Stelle nach VAwS zu überprüfen.

Liegt die Anlage im Wasserschutzgebiet, so ist sie alle 5 Jahre wiederkehrend prüfpflichtig.

3. Weitere Anforderungen

- Kennzeichnung des Lagers
- Keine Zusammenlegung mit brennbaren Stoffen

4. Hinweise

Bei der Lagerung von Pflanzenschutzmittels sind neben den wasserrechtlichen Vorschriften des WHG und der VAwS sind noch weitere Vorschriften zu beachten, u.a.

TRGS - Technische Regeln für GefahrStoffe

TRbF – Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung

PflSchG - Pflanzenschutzgesetz

BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung

Unfallverhütungsvorschriften

LöRüRL- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Nees-von-Esenbeck-Straße 9-11, 64711 Erbach, Tel. 06062 70-414 oder 321 zur Verfügung

Stand 08/2006